

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration*)
Vom 8. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), auch in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), geändert durch Verordnung vom 5. März 2014 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales und Integration“ ersetzt.
- II. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	344
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen oder Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	3108
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	37
Arbeitssicherheit	3104
Arbeitsstätten	3102
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen oder Ärzte	11
Ärztliche Stelle	353
Betäubungsmittelwesen	14
Betriebssicherheit	34
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal	4
Biostoffe	3109
Druckluft	3103
Ethikkommission	3617
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	373
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker	64
Heilquellen	181
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	361
Krankenanstalten, private	17

*) Ändert FFN 305-68

Ladenöffnung	372
Medizinproduktewesen	36
Präimplantationsdiagnostik	145
Produkt- und Betriebssicherheit	34
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungsdienst	19
Röntgenwesen	35
Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler	2
Sprengstoffwesen	33
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Verbraucherinformation	345
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	3108
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen oder Zahnärzte	11

“

2. In Nr. 11 werden in Spalte 2 nach der Angabe „(KJPsychTh-APRV)“ das Komma und die Wörter „dem Heilpraktikergesetz und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz“ gestrichen
3. Die Nr. 118 und 119 werden aufgehoben.
4. In Nr. 12 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Funktionsdiagnostik“ eine neue Zeile mit dem Wort „Notfallsanitäter/in“ eingefügt.
5. In Nr. 121 wird in Spalte 2 nach der Angabe „(MTAG),“ die Angabe „den §§ 1 und 2 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG),“ eingefügt.
6. Nach Nr. 122 wird als neue Nr. 123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Abschlüsse		

7. Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 1231 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4 NotSanG,“ eingefügt.
8. Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 1232 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 NotSanG,“ eingefügt.
9. Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 124 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 9 Satz 1 NotSanG,“ eingefügt.
10. Nach der neuen Nr. 124 wird als neue Nr. 125 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
125	Urkunden, Zeugnisse, Bescheinigungen		

11. Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 1251 und die Wörter „der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ werden durch die Angabe „AltPflAPrV“ ersetzt und nach der Angabe „(MTA-APrV),“ wird die Angabe „Anlage 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV),“ eingefügt.
12. Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 1252 und nach den Wörtern „technische Assistenten in der Medizin,“ wird die Angabe „Anlage 6 oder 7 NotSan-APrV“ eingefügt.
13. Als neue Nr. 1253 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1253	Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen im Ausland über eine in Hessen abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung und über Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland		120

14. Die bisherige Nr. 128 wird Nr. 126.
15. Die bisherige Nr. 1281 wird Nr. 1261 und nach der Angabe „MTA-APrV,“ wird die Angabe „§§ 4, 9 und 10 NotSan-APrV,“ eingefügt.
16. Die bisherigen Nr. 1282 und 1283 werden die Nr. 1262 und 1263.
17. Nach der neuen Nr. 1263 werden als neue Nr. 127 bis 1283 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
127	Aus- und Weiterbildungsstätten in einem Fachberuf des Gesundheitswesens		
1271	Staatliche Anerkennung nach § 16 Abs. 2 HGöGD		650
1272	Änderungen der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 16 Abs. 2 HGöGD		
12721	Erhöhung der Kapazität	je Anzeige	300
12722	Änderung bei Leitung und Lehrkräften	je Anzeige	100
12723	Änderung der Räumlichkeiten	je Anzeige	250
1273	Überwachung staatlich anerkannter Ausbildungsstätten einschließlich Prüfung von Unterlagen, Begehung von Räumlichkeiten und Erlass von Verfügungen nach § 17 Abs. 1 HGöGD	nach Zeitaufwand	
128	Modellvorhaben nach § 4 Abs. 5 und 6 ErgThG, § 6 Abs. 3 und 4 HebG, § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 9 Abs. 2 und 3 MPhG		
1281	Genehmigung von Modellvorhaben		1 000
1282	Änderung der Genehmigung von Modellvorhaben	je Anzeige	
12821	Erhöhung der Kapazität des Modells	je Anzeige	500
12822	Änderung bei Leitung und Lehrkräften	je Anzeige	150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12823	Änderung der Räumlichkeiten	je Anzeige	300
1283	Überwachung der Modellvorhaben einschließlich Prüfung von Unterlagen, Begehung von Räumlichkeiten und Erlass von Verfügungen nach § 17 Abs. 1 HGöGD	nach Zeitaufwand	

18. Nr. 129 wird aufgehoben.

19. Nach Nr. 13107 wird als neue Nr. 13108 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
13108	Ausstellung einer Ersatzurkunde für eine Erlaubnis nach Nr. 131011, 131012, 131013, 131014, 131015 oder 13107		30

20. Die bisherigen Nr. 13108 bis 131102 werden die Nr. 13109 bis 131112.

21. Nach der neuen Nr. 131112 wird als neue Nr. 13112 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
13112	Prüfung einer Anzeige über die Änderung des Status als Haupt- oder Filialapotheke nach § 2 Abs. 5		30

22. In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „50“ ersetzt.

23. Nr. 1323 wird aufgehoben.

24. In Nr. 14 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Transfusionswesen“ ein Komma und das Wort „Präimplantationsdiagnostik“ angefügt.

25. In Nr. 141211 wird in Spalte 2 die Angabe „Satz 1“ angefügt.

26. Nr. 141212 wird Nr. 1412111 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1412111	Ausstellung eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis bei Inspektion nach § 64 Abs. 3c		2 000

27. Die bisherige Nr. 141213 wird Nr. 141212 und in Spalte 4 wird die Angabe „50“ durch „100“ ersetzt.

28. Die bisherige Nr. 141214 wird Nr. 141213 und in Spalte 2 wird die Angabe „141213“ durch die Angabe „141211, 1412111 oder 141212“ ersetzt.

29. Nr. 14123 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „200“ eingefügt.

30. In Nr. 14128 werden in Spalte 2 die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ durch die Angabe „einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 25“ ersetzt.
31. In Nr. 14129 wird in Spalte 2 das Wort „prüferinitiierten“ durch „prüferinitiierten“ und werden die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ durch die Angabe „einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 25“ ersetzt.
32. In Nr. 14133 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.
33. Nr. 14161 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14161	Bescheinigung oder Auskunft über die Sachkenntnis nach § 75		150

34. In Nr. 1441 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ gestrichen.
35. Nach Nr. 1441 werden als Nr. 14411 bis 1453 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14411	bei Arzneimitteln, die für den Einzelfall hergestellt werden	je Zytostatikazubereitung oder parenteraler Zubereitung oder je 1 000 Blisterbeutel mit unveränderten Arzneimitteln	1
14412	bei Arzneimitteln, die in kleinen Mengen hergestellt werden oder deren Lagerung besondere Probleme bereitet	je Charge	120
145	Amtshandlungen nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV)		
1451	Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Abs. 1 Nr. 2		300 bis 5 000
1452	Verlängerung der Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Abs. 4 Satz 3		200 bis 5 000
1453	Überwachung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik	nach Zeitaufwand	

36. Die Nr. 19 bis 196 werden durch folgende Nr. 19 bis 195 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19	Amtshandlungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz		
191	Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 5 Abs. 4 und § 11		1 000 bis 1 600
192	Wiedererteilung einer Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 5 Abs. 4 und § 11		600 bis 1 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
193	Rücknahme eines Antrages auf Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 11		500 bis 1 000
194	Erweiterung der Beauftragung oder wesentliche Änderung des Betriebes eines Leistungserbringers in der Luftrettung nach § 11		300 bis 1 000
195	Überprüfung des Betriebs eines Leistungserbringers nach § 12		300 bis 2 000

37. Die Nr. 3107 und 31071 werden aufgehoben.

38. Die Nr. 3108 bis 3109 werden die Nr. 3107 bis 3108.

39. Die Nr. 31091 und 31092 werden die Nr. 31081 und 31082 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31081	Erlaubnis nach § 15		200 bis 1 500
31082	Anzeige nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3		75 bis 300

40. Nach der neuen Nr. 31082 wird als neue Nr. 31083 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31083	Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand	mindestens 75

41. Die Nr. 3110 und 31101 werden die Nr. 3109 und 31091.

42. In Nr. 344 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen nach der BetrSichV“

43. Die Nr. 34401 bis 34405 werden durch folgende Nr. 3441 bis 3444 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3441	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1		
34411	zur Errichtung und zum Betrieb	1 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
34412	zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	1. v.H. der Änderungskosten	mindestens 300
3442	Entscheidung über Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3443	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3444	Verkürzung oder Verlängerung von Fristen nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand	

44. Die Nr. 34406 bis 34410 werden aufgehoben.
45. In Nr. 35123 wird in Spalte 2 das Wort „Betreiber“ durch „Strahlenschutzverantwortlichen“ ersetzt.
46. Nr. 35124 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „je Nachforderung“ eingefügt.
 - In Spalte 4 wird die Angabe „bis 75“ gestrichen.
47. Nr. 35178 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „je Person“ gestrichen.
 - In Spalte 4 wird vor der Angabe „150“ die Angabe „50 bis“ eingefügt.
48. Nr. 3531 wird wie folgt geändert:
- Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
„je Prüfung eines von einem Strahlenschutzverantwortlichen eigenverantwortlich verwendeten oder bereitgehaltenen Röntgenstrahlers“
 - In Spalte 4 wird die Angabe „270 bis 800“ durch „120 bis 880“ ersetzt.
49. In Nr. 3631 wird in Spalte 2 die Angabe „jeweils in Verbindung mit § 7“ angefügt.
50. In Nr. 3712 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 120“ eingefügt.
51. In Nr. 371511 wird in Spalte 4 die Angabe „850“ durch „1 000“ ersetzt.
52. In Nr. 371512 wird in Spalte 4 die Angabe „1 100“ durch „1 250“ ersetzt.
53. In Nr. 371521 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 500“ ersetzt.
54. In Nr. 371522 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 750“ ersetzt.
55. In Nr. 37163 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ gestrichen.
56. Nach Nr. 37163 werden als Nr. 371631 bis 371636 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
371631	für 1 bis 20 Personen		1 200
371632	für 21 bis 50 Personen		1 500
371633	für 51 bis 100 Personen		2 000
371634	für 101 bis 250 Personen		2 750
371635	für 251 bis 500 Personen		3 500
371636	für mehr als 500 Personen		4 500

57. Nr. 3752 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
 - In Spalte 4 wird vor der Angabe „200“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
58. Nr. 3753 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
 - In Spalte 4 wird die Angabe „60“ durch „mindestens 100“ ersetzt.
59. In Nr. 62 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Belehrungen“ ein Komma und das Wort „Erlaubnisse“ eingefügt.
60. Nach Nr. 62158 werden als Nr. 62159 und 6216 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
62159	eines Schwimm- und Badebeckens	nach Zeitaufwand	
6216	eines Badegewässers nach § 15 VO-BGW	nach Zeitaufwand	

61. In Nr. 624 wird in Spalte 4 die Angabe „26“ durch „28“ ersetzt.
62. In Nr. 6242 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „20“ ersetzt.

63. In Nr. 6244 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „12“ ersetzt.

64. Nach Nr. 6244 wird als Nr. 6245 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6245	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG sowie die damit in Zusammenhang stehende Laborbesichtigungen, Anzeigen der Tätigkeit und Freistellung	nach Zeitaufwand	

65. Die Nr. 64 bis 643 werden durch folgende Nr. 64 bis 6424 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
64	Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker		
641	Amtshandlungen nach dem Heilpraktikergesetz und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz		
6411	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 2 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes		250
6412	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nr. 6411 nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	nach Zeitaufwand	höchstens 1 000
642	Überprüfungsverfahren für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes		
6421	Schriftliche Überprüfung nach Nr. 4.5		225
6422	Mündliche Überprüfung nach Nr. 4.6		155
6423	Verschiebung eines Überprüfungstermins innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin		25
6424	Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage		80 bis 180

66. Die Nr. 65 und 651 werden aufgehoben.

67. Die bisherigen Nr. 66 bis 662 werden zu Nr. 65 bis 652.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner